

neue. praxis

Zeitschrift für
Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik

BEITRÄGE

CHRISTOPHE ROULIN

Eine Reflexion zum Begriff der
Motivation in der Sozialhilfe
(S. 544-555)

Christophe Roulin

Eine Reflexion zum Begriff der Motivation in der Sozialhilfe

1 Einleitung

In der Schweiz werden in polyvalenten Sozialen Diensten vielerorts wirtschaftliche Sozialhilfe, aber auch weitere Dienstleistungen wie u.a. das Führen von Beistandschaften im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erbracht (vgl. Guggisberg, 2013: 231). Dabei werden grundsätzlich verschiedene Aufträge erfüllt. Während eine Vertretungsbeistandschaft errichtet wird, wenn eine hilfsbedürftige Person gewisse Angelegenheiten vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr erledigen kann und deshalb eine amtliche Vertretung braucht, werden in der Sozialhilfe vor allem finanzielle Notlagen behoben. Die Sozialhilfe gilt als letztes Auffangnetz und sichert die Existenz bedürftiger Personen, wenn keine Sozialversicherungen, familiäre Unterstützungsleistungen usw. in Anspruch genommen werden können. Der Anspruch auf den Bezug von Leistungen der gesetzlichen Sozialhilfe entsteht somit aus einer materiellen Notlage, die nicht aus eigener Versorgung überwunden werden kann und zu deren Überwindung keine Ressourcen aktiviert werden können (vgl. Kutzner, 2009: 27; Dröge/Somm, 2005: 222). Der Zeithorizont der Notlage ist dabei auf das Hier und Jetzt begrenzt. Damit Hilfe beantragt werden kann, müssen dementsprechend zur Verfügung stehende materielle Ressourcen verbraucht sein, um Bedürftigkeit herzustellen (vgl. Dröge/Somm, 2005: 220). Der Sozialhilfe liegt der Gedanke von Leistung und Gegenleistung zu Grunde. Eigenleistungen der Klienten und Klientinnen werden für eine gelingende soziale und berufliche Integration im aktivierenden Sozialstaat als zentral erachtet. Dementsprechend werden materielle und immaterielle Hilfeleistungen nicht bedingungslos zur Verfügung gestellt, sondern von den Sozialhilfebeziehenden werden Gegenleistungen eingefordert, die zu eigenverantwortlichem Verhalten bezüglich der beruflichen und sozialen Integration motivieren sollen (vgl. Wyss, 2011: 97; Nadai/Canonica/Koch, 2015: 13; Müller de Menezes, 2012: 26; Spindler, 2003: 230; Bartelheimer et al., 2003: 310). Um die Sozialhilfebeziehenden zu unterstützen, werden Integrationsmassnahmen zur Verfügung gestellt, mittels denen der wirtschaftliche und soziale Ausschluss verhindert bzw. soziale und berufliche Integration hergestellt werden soll (vgl. Pfister, 2009: 16). Diesen Massnahmen liegt existenziell und nicht verhandelbar zu Grunde, »dass Menschen eine Leistung in Form von bezahlter oder unbezahlter Arbeit für andere erbringen« (SKOS D.1). Die Pflicht zur Teilnahme wird durch Leistungskürzungen und Sanktionen durchgesetzt, was eine erhöhte Kontrolle und Disziplinierung mit sich bringt (vgl. Nadai, 2017: 90; Spindler, 2003: 229). Nebst Sanktionen können auch finanzielle Anreize in Form von Integrationszulagen zur Teilnahme an Massnahmen motivieren (vgl. Spindler, 2003: 225). Diese Anreize sollen die Akzeptanz gegenüber geplanten Massnahmen erhöhen. Dies ist insofern relevant, da davon ausgegangen wird, dass jede Hilfe zum Scheitern verurteilt ist, »wenn es nicht gelingt, die KlientInnen zu motivieren, sich und/oder

Leistung und
Gegen-
leistung in
der Sozial-
hilfe

mehr auf www.neue-praxis-shop.de